

Berlin, im März 2007
Stellungnahme Nr. 16/07

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Verfassungsrecht

zur Verfassungsbeschwerde

T.-Rechtsanwälte

1 BvR 1625/06

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mayen, Bonn, Vorsitzender
Rechtsanwältin und Notarin Mechthild Düsing, Münster
Rechtsanwalt Roland Gerold, München
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln
Rechtsanwalt Dr. Reinard Menke, Stuttgart
Rechtsanwalt Prof. Dr. Frank Rottmann, Leipzig
Frau Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer, Berlin
Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröder, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt Dr. Christian Winterhoff, Hamburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin

Verteiler:

- Bundesverfassungsgericht
- An die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium der Justiz
- An die Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- An die Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- An die Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Forum Junge Anwaltschaft
- Redaktion NJW
- Redaktion DVBL
- Redaktion DÖV

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind Rechtsanwälte, die sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen haben. Die Sozietät ist auf die Beratung und Vertretung von Kapitalanlegern spezialisiert und dabei deutschlandweit tätig. Auf ihrer Internetseite informierte sie über ihre Tätigkeit, u. a. fand sich dort der folgende Text:

„In einem großen Teil der uns anvertrauten Mandate erzielen wir vergleichsweise Einigungen. Im Interesse unserer Mandanten ist dies häufig sinnvoller als der Gang durch die Gerichtsinstanzen. Ist es jedoch erforderlich, scheuen wir den Kampf ums Recht vor den Gerichten nicht. Die Vielzahl der von uns erstrittenen Urteile, gerade auch bis zum BGH, beweisen dies. Unsere Kanzlei ist vor allen deutschen Land- und Oberlandesgerichten vertretungsberechtigt.

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der Gegner, gegen die uns Mandat erteilt wurde oder Mandat erteilt ist zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit“.

Unter den sich hieran anschließenden zahlreichen Einträgen befand sich auch die Klägerin des Ausgangsrechtsstreits, die A. GmbH.

Das Landgericht Berlin hat die Beschwerdeführerin dazu verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR zu unterlassen, die Geschäftsbezeichnung „A.“ im Zusammenhang mit der Aufzählung einer Auswahl von Gegnern, gegen die der Kanzlei zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit Mandat erteilt wurde oder erteilt ist, im Internet in bestimmter Weise öffentlich zugänglich zu machen und/oder zugänglich machen zu lassen. Dieser Unterlassungsanspruch folge aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. §§ 823 Abs. 1 und 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 185 ff. StGB. Dieses Recht gehe dem Interesse der Beschwerdeführerin auf Bewerbung ihrer Sozietät vor. Auf der Internetseite der Beschwerdeführerin erfolge keine sachliche Auseinandersetzung mit der Klägerin und ihren Leistungen.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführerin ein Mandat zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit erteilt worden ist, habe für niemanden einen fassbaren Informationswert, der über das hinausgehe, was an allgemeinen Informationen über die Klägerin ohnehin öffentlich verfügbar sei.

Die dagegen eingelegte Berufung wies das Kammergericht zurück, da das Verhalten der Beschwerdeführerin die Klägerin in ihrem unternehmerischen Persönlichkeitsrecht betreffe. Die Aufnahme der Klägerin in eine Liste von Gegnern der Beschwerdeführerin, gegen die ein Mandat erteilt wurde, vermittle den Eindruck, es bestehe gegenüber der Klägerin die Notwendigkeit von gerichtlichem oder außergerichtlichem Tätigwerden der Beschwerdeführerin zugunsten von Kapitalanlegern. Zumindest könne dies den Lesern der Liste zu einer kritischen Bewertung der unternehmerischen Tätigkeit der Klägerin Anlass geben. Dadurch werde die Klägerin und ihre unternehmerische Tätigkeit mit einem Makel zumindest des Unlauteren belegt, was zu einer Schädigung ihres Rufes führen könne. Demgegenüber könne sich die Beschwerdeführerin ohnehin nur eingeschränkt auf die Grundrechte aus den Art. 5 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 GG berufen. Zwar sei anzuerkennen, dass es für einen potentiellen Mandanten bei seiner Auswahlentscheidung durchaus von Interesse sein könne, ob der Rechtsanwalt nicht nur Erfahrungen mit dem speziellen Rechtsgebiet habe, sondern ob er auch in ähnlichen Angelegenheiten bzw. gegen den Gegner des potentiellen Mandanten bereits als Rechtsanwalt tätig gewesen sei. Die Information, ob es mindestens eine weitere gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung mit den aufgeführten Unternehmen gegeben habe, habe aber über einen konkreten Einzelfall hinaus für die Allgemeinheit keine Bedeutung. Zudem diene die Auflistung ausschließlich Werbezwecken und damit bloß wirtschaftlichen Interessen. Die Beschwerdeführerin könne jedoch auch ohne namentliche Erwähnung der Klägerin und anderer Finanzdienstleister auf ihre Kompetenz aufmerksam machen. Die Klägerin müsse es nicht hinnehmen, dass ihr Name auf der anwaltlichen Homepage der Beschwerdeführerin für die Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen verwendet wird.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Kammergerichts blieb erfolglos.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Es sei bereits fraglich, ob sich die Klägerin überhaupt auf ein verfassungsrechtliches Persönlichkeitsrecht berufen könne; jedenfalls habe dieses kein Übergewicht gegenüber den Grundrechten der Beschwerdeführer. Die Klägerin werde durch die im Internet veröffentlichte Gegnerliste nicht mit einem Makel des Unlauteren belegt. Vielmehr belege diese Liste nur das generelle Streitpotential, das im Bereich von Anlageberatungen und vergleichbaren Finanzdienstleistungen naturgemäß enthalten sei und im übrigen Art und Umfang der einschlägigen Rechtberatungstätigkeit der Beschwerdeführer. Die Aufnahme der Klägerin in die Gegnerliste verletze diese bei der gebotenen strengen Prüfung nicht in ihrem sozialen Geltungsanspruch als Arbeitgeber oder Wirtschaftsunternehmen, was für die Bejahung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts erforderlich wäre. Auch eine Verletzung in dem „Recht auf wirtschaftliche Selbstbestimmung“ sei mangels tatsächlicher und konkreter Gefahr wirtschaftlicher Nachteile oder einer Ansehensminderung zu verneinen.

II. Rechtliche Würdigung

Der Verfassungsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Nach den Grundsätzen der verfassungsgerichtlichen Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen sind Auslegung und Anwendung von einfachem Recht der Überprüfung durch das BVerfG weitgehend entzogen (BVerfG NJW 1992, 2341 (2341 f.)). Gerichtliche Entscheidungen können, mit Ausnahme von Verstößen gegen das Willkürverbot, nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen (BVerfG NJW 1997, 2510 (2511)). Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Norm die Tragweite des Grundrechts nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheit führt (BVerfG NJW 1997, 2510 (2511); (BVerfG NJW 1992, 2341 (2342)).

Diesen Anforderungen halten die angegriffenen Entscheidungen nicht stand. Die Urteile des Landgerichts und des Kammergerichtes sowie der Beschluss des Bundesgerichtshofs verletzen die Beschwerdeführerin in ihrer grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheit zu beruflicher Werbung.

1. Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerin (Art. 12 Abs. 1 GG)

Art. 12 Abs. 1 GG schützt die freie Berufsausübung. In den Bereich der durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten berufsbezogenen Tätigkeiten fällt auch die berufliche Außendarstellung der Grundrechtsberechtigten einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme ihrer Dienste (BVerfGE 76, 196 [207f.]; 82, 18 [26f.]; 85, 97 [104]; 94, 372 [389]; 105, 252 [266]; BVerfG NJW, 1992, 2341 (2341)). Staatliche Maßnahmen, die – wie vorliegend die angegriffenen Entscheidungen des Land- und des Kammergerichts – die berufliche Werbung beschränken, greifen damit in die Berufsfreiheit ein.

Mit der in Rede stehenden Darstellung ihrer Kompetenz durch Aufzählung der Gegner, mit denen in der Vergangenheit sowohl außergerichtliche als auch prozessuale Erfahrungen gemacht wurden, macht die Beschwerdeführerin von dieser grundrechtlichen Freiheit Gebrauch. Durch die ausdrückliche Benennung derjenigen Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungswirtschaft, gegen die der Beschwerdeführerin Mandat erteilt wurde oder Mandat erteilt ist zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Tätigkeit, soll die Kompetenz der Beschwerdeführer auf diesem Gebiet unterstrichen werden. Die werbende Wirkung der Auflistung der Gegner soll hierbei weniger durch die Darstellung der „Tiefe“ der Kenntnisse hinsichtlich jedes einzelnen Unternehmens als vielmehr durch die „Breite“ der Erfahrungen erzielt werden. Der Aussagewert der Werbemaßnahme liegt vor allem in der Darstellung einer weit überdurchschnittlichen Kenntnis der Branche als solcher.

Der Umstand, dass diese Werbung den wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin dient, steht dem grundrechtlichen Schutz dieser Maßnahmen der Beschwerdeführer nicht entgegen. Er ist vielmehr der Ausübung der grundrechtlich geschützten Werbefreiheit gerade immanent.

2. Rechtswidrigkeit des Grundrechtseingriffs

Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung erfordern nicht nur eine gesetzliche Grundlage, sondern sind nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG zu vereinbaren, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (BVerfGE 61, 291 [312]; 76, 196 [207]; 82, 18 [28]; NJW 1996, 3067 [3068]). Auch kollidierende Grundrechte Dritter können die Berufsausübungsfreiheit einschränken.

Allerdings sind umgekehrt auch diese Grundrechte ihrerseits nicht einschränkungslos gewährleistet. Vielmehr muss zwischen den einander gegenüber stehenden verfassungsrechtlichen Rechtsgütern ein verhältnismäßiger Ausgleich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Grundsätze praktischer Konkordanz hergestellt werden.

BVerfGE 101, 106 (124 f.).

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen müssen die Fachgerichte auch bei der Anwendung der §§ 823, 1004 BGB beachten. Sie sind insoweit von Verfassung wegen verpflichtet, die Freiheit beruflicher Werbung mit den Grundrechten Dritter in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Diesen Anforderungen halten die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen nicht stand. Hierbei ist allerdings das Kammergericht zu recht davon ausgegangen, dass die A. GmbH durch die hier in Rede stehenden Werbungsmaßnahmen in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Sie haben indes diesem Persönlichkeitsrecht zu Unrecht Vorrang vor der Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführerin eingeräumt. Im einzelnen:

- a) In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bislang nicht abschließend geklärt, inwieweit das durch Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht auch von juristischen Personen des Privatrechts in Anspruch genommen werden kann (vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 7. Auflage, Art. 2 Rn. 39 m.w.N.). Das Bundesverfassungsgericht hat zu dieser Frage bislang nur vereinzelt Stellung genommen. Im Bereich des gesprochenen Wortes hat es dies bejaht (*BVerfGE 106, 28[42]*), im Zusammenhang mit dem Recht, sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen, hingegen verneint (*BVerfGE 95, 220 [242]*). In seinem Beschluss vom 26.06.2002 (*BVerfGE 105, 252 [266]*) hat es – sehr weitgehend – ausgeführt:

„Ein am Markt tätiges Unternehmen setzt sich der Kommunikation und damit auch der Kritik der Qualität seines Produktes oder seines Verhaltens aus. Gegen belastende Informationen kann sich das betroffene Unternehmen seinerseits marktgerecht durch Informationen wehren, so durch eigene Werbung und Betonung der Qualität seines Produkts.

In den Schutz der Berufsausübungsfreiheit ist nämlich die auf die Förderung des beruflichen Erfolgs eines Unternehmens gerichtete Außendarstellung einschließlich der Werbung für das Unternehmen oder dessen Produkte eingeschlossen. Die Grundrechtsnorm verbürgt jedoch kein ausschließliches Recht auf eigene Außendarstellung am Markt. Zwar darf ein Unternehmen selbst darüber entscheiden, wie es sich und seine Produkte im Wettbewerb präsentieren möchte. Art. 12 Abs. 1 GG vermittelt aber nicht ein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte oder wie es sich und seine Produkte selber sieht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen kann ein solches Recht auch nicht in Parallele zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht begründet werden, zumal auch dieses einen solchen Anspruch nicht umfasst (vgl. BVerfGE 97, 125 [149]; 97, 391 [403]; 99, 185 [194]; 101, 361 [380]).“

Der Bundesgerichtshof befürwortet demgegenüber eine Ausdehnung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts auf juristische Personen, wenn und soweit diese aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen des Schutzes bedürfen (BGH NJW 1994, 1281 [1282]). Dies hat er namentlich dann angenommen, wenn ihr der geschützte Bereich wirtschaftlicher Entfaltung streitig gemacht wird, was nur bei einer konkreten Gefahr wirtschaftlicher Nachteile oder einer Ansehensminderung der juristischen Person der Fall sein soll (BGH NJW 1986, 2591 [2592]).

Nach Auffassung des Verfassungsrechtsausschusses ist dem im Grundsatz zu folgen. Die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 26.06.2002 (*BVerfGE* 105, 252 [266]) erscheint zu weitgehend. Der Senat hat selbst entschieden, dass für juristische Personen beispielsweise der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG eröffnet ist (Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 und 2111/03, Blatt 34-36 des amtl. Umdrucks). Dies kommt in seiner Struktur, wenngleich ggfs. nicht in seiner Reichweite dem informationellen Selbstbestimmungsrecht natürlicher Personen gleich.

Darüber hinaus erkennt der Senat auch im Beschluss vom 23.06.2002 das grundrechtlich geschützte Recht von Unternehmen an, selbst darüber entscheiden, wie es sich und seine Produkte im Wettbewerb präsentieren möchte. Dies vermittelt dem Unternehmen zwar nicht das Recht, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte oder wie es sich und seine Produkte selber sieht. Da dieses Recht aber durch das Persönlichkeitsrecht ohnehin nicht vermittelt wird, ist dieser Hinweis schon deshalb unerheblich für die Frage, ob sich juristische Personen auf das Persönlichkeitsrecht berufen können. Entscheidend ist, dass jenseits dieser Fälle auch für juristische Personen – insoweit Privatpersonen vergleichbar - ein Bedürfnis nach Schutz gegenüber rufschädigenden oder gar diffamierenden Äußerungen besteht. Im Geschäftsverkehr kommt dem Vertrauen der Kunden in die Qualität und Seriosität der Unternehmen erhebliche Bedeutung zu. Hiervon hängt in der Regel die Entscheidung des Kunden ab, dessen Produkte und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Insoweit kommt dem sprichwörtlich „guten Ruf“ des Kaufmanns zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entfaltung des Unternehmens zu. Entsprechend legen die Unternehmen großen Wert darauf, diesen Ruf zu erwerben und zu erhalten. Diese Position kann ebenso wie bei Privatpersonen Gegenstand von Angriffen und gezielten Diffamierungen sein. Sie sind daher im Rechtsverkehr insoweit grundsätzlich ebenfalls schutzbedürftig. Dieses Schutzbedürfnis mag vielleicht gegenüber Privatpersonen eingeschränkter sein, weil juristische Personen – anders als Naturpersonen - in der Regel in der Öffentlichkeit agieren. Dies ist aber keine Frage der Eröffnung des grundrechtlichen Schutzbereichs, sondern seiner Schranken.

- b) der Schutzbereich des nach alledem auch zugunsten der A. eröffneten Persönlichkeitsrechts ist vorliegend durch das werbliche Verhalten der Beschwerdeführerin auch beeinträchtigt worden. Denn die mit der Aufnahme in die Liste „Auswahl der Gegner, gegen die uns Mandat erteilt wurde oder Mandat erteilt ist“ verbundene Aussage ist geeignet, den guten Ruf der hier aufgeführten Unternehmen im Geschäftsverkehr zu beeinträchtigen.

Mit der Bezeichnung „Auswahl der Gegner“ wird der Eindruck erweckt, als seien die in der nachstehenden Liste aufgeführten Unternehmen dort nicht ohne Grund aufgenommen worden, m.a.W. als seien sie repräsentativ für solche Unternehmen, gegen die den Beschwerdeführern „im Kampf ums Recht“ – also aus berechtigtem Anlass – Mandate erteilt werden mussten. Die implizite Botschaft an den Leser lautet: In der Liste sind solche „Gegner“ der Beschwerdeführer aufgeführt, die nach den anwaltlichen Erfahrungen der Beschwerdeführer repräsentativ für solche Unternehmen stehen, gegen die ohne anwaltlichen Beistand berechnete Ansprüche der Mandanten nicht durchgesetzt werden konnten, d.h. die den Beschwerdeführern nicht nur in einem nicht repräsentativen Einzelfall durch rechtswidriges Verhalten aufgefallen sind.

Dadurch werden die in der Liste aufgeführten Unternehmen in der Tat – wie das Kammergericht ausgeführt hat – mit einem Makel behaftet, der geeignet ist, ihren guten Ruf und ihre Vertrauenswürdigkeit im Geschäftsverkehr zu beschädigen.

- c) Die danach im Grundsatz zu recht von den angegriffenen Entscheidungen vorgenommene Abwägung zwischen der grundrechtlich geschützten Werbefreiheit der Beschwerdeführer und dem (ebenfalls grundrechtlich geschützten) Persönlichkeitsrecht der A. GmbH genügt indessen nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen den kollidierenden Grundrechtsgütern. Die angegriffenen Entscheidungen haben dem Grundrecht der Beschwerdeführer in der von ihnen vorgenommenen Abwägung ein zu geringes Gewicht eingeräumt.

- aa) Das Landgericht hat ein berechtigtes Interesse der Beschwerdeführer an der Nennung des Namens der Klägerin überhaupt verneint, ohne auf die Bedeutung der Werbung im Lichte der Berufsausübungsfreiheit und der Meinungsfreiheit einzugehen. Es hat zwar erkannt, dass es sich bei der Nennung des Namens der Klägerin um Werbung handelt. Es verlangt jedoch in unvertretbarer Weise eine sachliche Auseinandersetzung mit der Klägerin und ihren Leistungen. Eine solche Auseinandersetzung ist jedoch für das werbliche Verhalten der Beschwerdeführer nicht zu fordern.
- bb) Auch das Kammergericht verkennt die Bedeutung und vor allem die Reichweite der Grundrechte der Beschwerdeführer, wenn es ausführt, diese könnten sich nur eingeschränkt auf das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und das Recht auf Freiheit der Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG berufen, weil die Liste ausschließlich Werbezwecken und damit bloß wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführer diene und es über dem Interesse eines potentiellen Mandanten hinaus an einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit fehle.

Denn die Werbung des Anwalts für die Inanspruchnahme seiner Dienste genießt als solche – ungeachtet der Tatsache, dass sie „nur“ seinen wirtschaftlichen Interessen dient – grundrechtlichen Schutz. Die Werbefreiheit wird nicht geschützt, um die Öffentlichkeit – der Presse vergleichbar – über die Geschäftspraktiken bestimmter Firmen aufzuklären, sondern um potentielle Mandanten anzusprechen und für die anwaltlichen Dienstleistungen des werbenden Rechtsanwalts zu interessieren. Wollte man dem Schutz dieser Werbefreiheit entgegenhalten, dass gegebenenfalls nicht jeder rechtssuchende Bürger zu dem potentiellen Kundenstamm eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, so bedeutete dies, die grundrechtliche geschützte Freiheit der Werbung von vornherein als Grundrecht niedriger Wertigkeit einzuordnen. Demgegenüber verlangt das Gebot praktischer Konkordanz gerade, dass die einander gegenüberstehenden Grundrechte mit prinzipiell gleichem Rang in die Abwägung eingestellt und lediglich im Einzelfall zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht werden.

cc) Stellt man entsprechend den Anforderungen des Gebots praktischer Konkordanz einen verhältnismäßigen Ausgleich der miteinander kollidierenden Grundrechte im Einzelfall her, so fällt entscheidend ins Gewicht, dass das Persönlichkeitsrecht der A. GmbH durch das beanstandete werbliche Verhalten der Beschwerdeführer nur in eingeschränktem Umfang beeinträchtigt wird. An *dieser* Stelle – nicht bei der Frage, ob zugunsten von juristischen Personen überhaupt der grundrechtliche Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts eröffnet sein kann – kommen die vom erkennenden Senat in der Entscheidung vom 26.02.2002 (BVerfGE 105, 252 [266]) angestellten Erwägungen zum Tragen.

Es mag verständlich sein, dass es der Klägerin missfällt, auf der Liste der Beschwerdeführer als Gegner genannt zu werden. Allerdings ist in der Nennung der Klägerin in der hier in Rede stehenden Form die Realisierung eines geschäftstypischen Risikos, das die Klägerin hinzunehmen hat. Denn ein „am Markt tätiges Unternehmen setzt sich der Kommunikation und damit auch der Kritik der Qualität seines Produktes oder seines Verhaltens aus“ (BVerfGE 105, 252 [266]). Beeinträchtigungen des guten Rufs dadurch, dass gerichtliche Verfahren publik werden, die gegen das Unternehmen angestrengt werden, muss es daher regelmäßig hinnehmen, wenn an der Veröffentlichung ein legitimes Interesse besteht – wie vorliegend aufgrund des grundrechtlich geschützten Werbeinteresses der Beschwerdeführer – und keine über das für das Werbeinteresse erforderliche Maß hinausreichende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts hiermit verbunden ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.